



Cottbuser Tennissportverein 92 e.V.

Am Priorgraben 53
03048 Cottbus

Satzung

Stand 03/2018

- ❖ Versicherungsschutz
- ❖ Haftpflichtversicherung
- ❖ Unfallversicherung

Der Vorstand

1. Vorsitzender	Günter Knothe
2. Vorsitzende	Tobias Schick
Kassenwart	Hans-Joachim Röder
Schriftführer	Bernd Groba
Sportwart	Christian Jähne
Jugendwart	Markus Schmidt
Beisitzer	Klaus Schmidt, Peter Przesdzing, André Sarez

Kassenprüfer

Torsten Peinelt, Carola Becker

Satzung des Cottbuser Tennissportvereins 92 e.V. (CTV 92 e.V.)

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.03.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Cottbuser Tennissportverein 92 e.V.“ (CTV 92 e.V.) . Er hat seinen Sitz in Cottbus und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter VR 0942.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung des Trainings- Übungs- und Wettkampfbetriebes verwirklicht.
- (4) Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen des Tennisverbandes Berlin-Brandenburg und des Landessportbundes Brandenburg an.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, mit dem Tode des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch im hohen Maße unfaires oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Gästen gilt. Das Mitglied kann zudem unbeschadet seiner Pflicht zur Entrichtung des Beitrages und unbeschadet des Rechtes des Vereins, seine Ansprüche auch gerichtlich geltend zu machen, auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit

der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung, die mit Einschreiben und Rückschein zuzustellen ist, ist auf diese Folge hinzuweisen.

- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die rechtzeitig eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt oder wird die Berufung von der Mitgliederversammlung verworfen, ist die Mitgliedschaft beendet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Hinblick auf die Spielberechtigung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Aufbau- und Werterhaltungsstunden

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Er kann Aufnahmegebühren, Gastbeiträge und Umlagen festsetzen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen und ihre Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Kassenwart zu entrichten.
- (3) Zur Pflege und Erhaltung des Wertes der Tennisplatzanlage und ihrer Einrichtungen sind die Mitglieder in aktiver Mitarbeit verpflichtet. Zur Sicherung dieses Anspruches kann der Verein von den Mitgliedern eine jährliche Aufbau- und Werterhaltungskautions erheben, die nach Maßgabe der geleisteten Aufbau- und Werterhaltungsstunden (Arbeitsstunden) ganz oder teilweise zurückerstattet wird. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied einschließlich der Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - für die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. besonders Beauftragter,
 - für die Entlastung des Vorstandes,
 - für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren und ihre Fälligkeit,
 - für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - für die Beschlussfassung über andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der

Mitgliederversammlung bekannt zu machen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Erweiterung oder Ergänzung der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder das beschließen.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn 10 vom Hundert der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn auf die entsprechende Änderung in der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung hingewiesen worden ist. Ein Beschluss über die Vereinsauflösung wird gemäß § 15 gefasst.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Führung des Vereins zuständig.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern.
- (3) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam und jeder in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle tätig.
- (4) Die Interessen der Eltern der Kinder und Jugendlichen vertritt im Vorstand der durch die Elternversammlung gewählte Elternvertreter.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) **Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 36a EStG (Einkommenssteuergesetz) beschließen.**
- (3) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung des Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ,
 - die Jahresplanung einschließlich der Erarbeitung eines Haushaltsplanes
 - mit entsprechendem Jahresbericht,
 - die Erarbeitung einer Beitragsordnung,
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Organisation des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - die Kinder- und Jugendarbeit.

- (3) Zu Geschäften mit finanziellen Auswirkungen über 5.113,00 EUR, insbesondere zur Kreditaufnahme, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Scheiden mehr als drei Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so muss die Ersatzwahl auf einer innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden der Mitglieder einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern läuft bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen ausgeschiedenen Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfung, Kassenprüfer

- (1) Eine Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins in Bezug auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die ordentliche Prüfung des Kassenbuches hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Zur Prüfung der Vereinskasse wählt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer. Gleichzeitig ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei dem Ausscheiden eines Kassenprüfers bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode dessen Aufgaben wahrnimmt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Ordnung

Der Vorstand kann bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Ordnungen beschließen, die für alle Vereinsmitglieder bindend sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, muss binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Tennisverband Berlin-Brandenburg e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kinder- und Jugendtennissports verwendet werden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25.03.2017 beschlossen worden. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Haftpflichtversicherung

A Versicherungsschutz

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Landessportbundes Brandenburg
- der ihm angeschlossenen Kreis- und Stadtsportbünde, Verbände und Vereine

aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sich sonst aus dem Vereinszweck ergebenden sportlichen Veranstaltungen.

Dies sind zum Beispiel:

- Mitgliederversammlungen
- Vereinsfestlichkeiten
- interne und offene Wettbewerbe
- Jugendbegegnungen
- Jugendferienlager

Als weiteres besteht auch Versicherungsschutz aus der Unterhaltung von Büros, Sportstätten und sonstigen Nebenbetrieben der Verbände und Vereine.

2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder der Verbands- und Vereinsvorstände und der von diesen beauftragten Vereinsmitgliedern in dieser Eigenschaft
- sämtliche übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse des Verbandes oder Vereines bei Veranstaltungen
- der Angestellten und Arbeiter der Verbände und Vereine für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen
- von Nichtmitgliedern als Begleiter
- von Jugendlichen und Kindern bei Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins bzw. Verbandes durchgeführt werden
- von Nichtmitgliedern, die im Trainings-/ Übungsbetrieb des Vereines unter Leitung eines berechtigten Übungsleiters oder Sportwartes teilnehmen mit dem Ziel, nach 4 Wochen dem Verein beizutreten.

C Deckungserweiterungen

1. Versicherungsschutz besteht auch anlässlich der Benutzung fremder Sportanlagen, Gebäuden und Räumlichkeiten.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Verbände und Vereine als Bauherr auf den ausschließlich den Vereins- oder Verbandszwecken dienenden Grundstücken, wenn die Baukosten im Einzelfall nicht mehr als 250.000 € zu veranschlagen sind.
3. Finden Veranstaltungen im Ausland statt, besteht auch dort Versicherungsschutz.

Hinweis: Die Betriebs-Haftpflichtversicherung für den Restaurationsbetrieb ist in diesem Vertrag nicht eingeschlossen

Unfallversicherung

A Versicherungsschutz

Es besteht eine Unfallversicherung für alle Mitglieder der dem Landessportbund angeschlossenen Turn- und Sportvereine für folgende Unfälle:

1. Sportunfälle der aktiven Mitglieder auf den Wettkampf- und Übungsstätten, soweit die sportliche Betätigung von dem Verein organisiert bzw. durchgeführt wird. Die direkten Wege zu und von den jeweiligen Wettkampf- bzw. Übungsstätten sind mitversichert. Es besteht kein Versicherungsschutz bei privaten Übungen, Feiern und Vergnügungsfahrten.
2. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind bei Vereinsveranstaltungen sowie bei vom Verein oder Verband angeordneten unentgeltlichen Arbeitsdiensten einschließlich der direkten Wege von und zu diesen Veranstaltungen/ Arbeitsdiensten mitversichert.

3. Ehrenamtliche Begleiter von Jugendlichen oder Kindern sind unabhängig von ihrer Mitgliedschaft mitversichert, sofern sie im Auftrag eines mitversicherten Vereins tätig sind. Die direkten Wege von und zu dieser Tätigkeit sind mitversichert.
4. Mitglieder Brandenburger Vereine, die dem Landessportbund Brandenburg angehören, haben auch Versicherungsschutz, wenn sie als Gast Sportler an sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine teilnehmen.
5. Versicherungsschutz besteht auch für die Mitglieder von Motorsportvereinen und Motorbootvereinen bei Fahrveranstaltungen, außer bei Rennen.
6. Mitversichert sind Nichtmitglieder, die am Trainings-/ Übungsbetrieb des Vereins unter Leitung eines beauftragten Übungsleiters oder Sportwartes mit dem Ziel teilnehmen, nach 4 Wochen dem Verein beizutreten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle vom Beginn bis zum Ende des Trainings-/ Übungsbetriebes. Die Wege zu und von den Trainings-/ Übungsstätten sind nicht mitversichert.
7. Bei organisierten Freizeit- und Breitensportveranstaltungen gelten auch alle Nichtmitglieder versichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Unfälle auf dem Weg zu und von diesen Veranstaltungen für diesen Personenkreis.

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

Für den Haftpflichtversicherungsschutz:

Jeder Haftpflichtschaden ist umgehend schriftlich, möglichst mit der Sport-Haftpflicht-Schadenanzeige dem

Landessportbund Brandenburg e.V.
Schoppenhauerstraße 34
14467 Potsdam

zu melden.

Für den Unfallversicherungsschutz:

1. Jeder Unfall ist vom Verletzten oder vom Spielführer unverzüglich dem Verein zu melden. Dieser leitet die ausgefüllte unterschriebene Sport-Unfall-Schadenanzeige an die Geschäftsstelle des Landessportbundes Brandenburg e.V.. Die Anzeigen werden dann an die Firma Paetau & Co-KG gesandt.
2. Jeder Verletzte hat sofort, spätestens innerhalb von 4 Tagen einen Arzt aufzusuchen.
3. Todesfälle sind innerhalb 48 Stunden der Deutschen Lloyd Versicherung AG, Berlin, fernmündlich oder telegrafisch anzuzeigen; unabhängig davon hat ein Beauftragter des Vereins die von den Hinterbliebenen unterzeichnete Sport-Unfall-Schadenanzeige einzureichen.
4. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung ist innerhalb von einer Frist von 15 Monaten nach dem Unfalltag unter gleichzeitiger Vorlage eines ärztlichen Attestes anzumelden.
5. Der Verlust von Zahnprothesen, Brillen und Kontaktlinsen ist nicht versichert (Sachschäden), ebenfalls nicht die Beschädigung außerhalb der aktiven Sportbetätigung.
6. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hier für üblicherweise Gebühren berechnet werden, Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet. Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren. Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.